

Geschäftszeichen:
353603/XXX.VE.20#0001

17. April 2020

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Einlage aus Pappe zur Aufspulung mit Geschenkpapier (Maße: 5 lfm x 70 cm) des Herstellers dpv - Druck und Papierveredelung c/o Gebr. Geiselberger GmbH gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die dpv - Druck und Papierveredelung c/o Gebr. Geiselberger GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 04. Februar 2020 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, dass die verwendete Einlage aus Pappe dazu dient, das Geschenkpapier aufzuspulen und für die erforderliche Festigkeit/Versteifung der Geschenkpapierrolle zu sorgen.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin die in der Anlage abgebildete Geschenkpapierrolle übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und in der Anlage beigefügten Abbildungen dargestellte Einlage aus Pappe zur Aufspulung mit Geschenkpapier (Maße: 5 lfm x 70 cm) des Herstellers dpv - Druck und Papierveredelung c/o Gebr. Geiselberger GmbH („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG i.V.m. Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1 VerpackG), da es sich um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung handelt, die auch typischerweise nach Gebrauch als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht. Der Prüfgegenstand waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Bei dem Prüfgegenstand in der Form, wie er in der Anlage abgebildet ist, handelt es sich zunächst um eine mit Ware befüllte Verpackung. Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Gemäß Anlage 1 Nummer 2 gelten unter anderem folgende Gegenstände als Verpackungen:

„Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist (z. B. Kunststoffolie, Aluminium, Papier), ausgenommen Rollen, Röhren und Zylinder, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produktes als Verkaufseinheit verwendet werden.“

Pappeinlagen, die dazu verwendet werden, das Geschenkpapier aufzuspulen, dienen der Aufmachung des Produktes Geschenkpapier und sind daher Verpackung.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Verpackung ist systembeteiligungspflichtig.

Verkaufsverpackungen sind systembeteiligungspflichtig, wenn sie nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, § 3 Absatz 8 VerpackG. Das ist bei dem Prüfgegenstand der Fall.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Geschenkpapier eine Verkaufseinheit aus Verpackung und Ware (Geschenkpapier), die dem Endverbraucher so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen entwickelt (Stand Februar 2020) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand Februar 2020, Produktdatenblatt 31-000 (Bürobedarf), Produktnummer 08-040-0430 (Geschenkpapier, Packpapier, Geschenkbänder) werden Geschenk-, Packpapier und Geschenkbänder bis einschließlich 5 Rollen bzw. 150 lfm. zum weit überwiegenden Teil in Privathaushalten verbraucht. Pack- und Einschlagpapiere werden sowohl in Privathaushalten als auch in vergleichbaren Anfallstellen i.S.v. § 3 Abs. 11 VerpackG für den Versand von Paketen verwendet. Verwaltungen und der Bürobereich von Industrie und Handel zählen ebenfalls zu den vergleichbaren Anfallstellen. Verpackungen von Geschenk-, Pack- und Einschlagpapier und Geschenkbändern fallen daher überwiegend im privaten Endverbrauch an.

Der Prüfgegenstand dient zur Aufspulung von 5 laufenden Metern Geschenkpapier. Insofern handelt es sich auch bei der von dem Antragsteller verwendeten Pappeinlage, um die das Geschenkpapier aufgewickelt wird, um eine systembeteiligungspflichtige Verpackung.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Nach dem VerpackG ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG idF der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung und Ware (Geschenkpapier) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Der Prüfgegenstand fällt auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere auch Verwaltungen und der Bürobereich von Industrie und Handel.

Dementsprechend fallen Verpackungen von Geschenkpapier bis einschließlich 5 Rollen bzw. 150 lfm. mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall an (vgl. Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand Februar 2020, Produktgruppenblatt 31-000 (Bürobedarf), Produktnummer 08-040-0430 (Geschenkpapier, Packpapier, Geschenkbänder).

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BTDrs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein auf der Verpackung aufgebrachtes Etikett), gelten nach Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe c zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



